

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 15. Juli

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung (S. 69). — Kollekten im August 1961 (S. 69). — Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der JohannisKirchengemeinde Hamburg-Altona, Propstei Altona (S. 69). — Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für den Besuch von Kirchentagen (S. 70). — Kirche und Bundesbaugesetz (S. 70). — Beurkundungen von Grundstücksgeschäften der Kirche (S. 72). — Rüstzeit für Küster, Kirchendiener und Friedhofsbedienstete (S. 72). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 72). — Stellenausschreibungen (S. 73). — Suchanzeige (S. 73).

III. Personalien (S. 74).

Bekanntmachungen

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung

Kiel, den 30. Juni 1961.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung und Bischof für Holstein D. Salfmann wird vom 25. Juli bis 30. August auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch mich vertreten. Für die Kirchenleitung bestimmte Schreiben sind an die übliche Anschrift in Kiel zu richten. Für den Bischof für Holstein bestimmte Schreiben werden am besten unmittelbar an meine Anschrift in Schleswig gerichtet.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

D. Wester

KL Nr. 728/61.

Kollekten im August 1961

Kiel, den 1. Juli 1961

1. Am 10. Sonntag nach Trinitatis, 6. August:

für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land und den Zentralverein für Mission an Israel.

In diesem Sonntag gedenkt unsere Kirche seit alters der Zerstörung Jerusalems. Das Heilige Land und das Geheimnis des Volkes Israel können daher den Christen unserer Tage nicht gleichgültig lassen. Das „Palästina-werk“, zu dem sich alle dort arbeitenden Zweige und Vereinigungen zusammengeschlossen haben, sowie der „Zentralverein für Mission an Israel“ bitten um das Opfer der Gemeinden. Es gilt, besonders der fortschreitenden Schul- und Erziehungsarbeit bei ihrem Aufbau zu helfen und die junge Evangelisch-Lutherische Kirche Jordaniens zu unterstützen.

2. Am 11. Sonntag nach Trinitatis, 13. August:

für die Männerarbeit der Landeskirche.

Die Männerarbeit unter Leitung ihres neuen Beauftragten, Pastor Kraft in Kiel, ruft den evangelischen Mann zur Mitarbeit in der Gemeinde. Sie bietet Zu-

rüstung und Information und sammelt Männer zu besonderen kirchlichen Aufgaben. Durch das Arbeiterwerk in Zusammenarbeit mit dem Sozialpastor wendet sie sich gleichfalls den Fragen der modernen Arbeitswelt zu und schlägt Brücken zu der der Kirche entfremdeten Arbeiterschaft. Die Kollekte dient der Förderung dieser wichtigen Arbeit, die der Kirche in der sozialen Wandlung aufgegeben ist.

3. Am 13. Sonntag nach Trinitatis, 27. August:

für den Landesverband für Innere Mission.

Der Landesverband umfaßt alle Werke der Inneren Mission in Schleswig-Holstein. Er betreut 5 Krankenhäuser, 4 Heil- und Pflegeanstalten, 13 Jugendwohnheime und 10 Kinderheime. Außerdem setzt er sich für gefährdete Jugendliche, Straftatlässige und Suchtgefährdete ein. Nach Inkrafttreten des neuen Sozialhilfegesetzes kommen weitere große Aufgaben fürsorgerischer Art auf ihn zu. So nimmt der Verband den Teil der christlichen Liebestätigkeit wahr, den der Einzelne oder die Einzelgemeinde unter den heutigen Verhältnissen nicht bewältigen kann. Dieser Dienst kann nur aus der Verbundenheit mit der Gemeinde geschehen und muß von ihrem Opfer getragen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 12 787/61/X/P 1.

Urkunde

über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der JohannisKirchengemeinde Hamburg-Altona, Propstei Altona

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Altona wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der St. JohannisKirchengemeinde Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, den 5. Juni 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 10 597/61/X/4/St. Johs. Altona 2 d.

Kiel, den 27. Juni 1961.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 12 066/61/X/4/St. Johs. Altona 2 d.

Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für den Besuch von Kirchentagen

Kiel, den 30. Juli 1961.

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1961 S. 381 die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung vom 28. 6. 1961 veröffentlicht, die wir hiermit den Pastoren und Gemeinden der Landeskirche zur Kenntnis bringen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 13 286/61/VI/A 67.

Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für den Besuch von Kirchentagen — Bekanntmachung des Innenministers vom 28. Juni 1961 — 12 a —.

Zinsichtlich der Dienstbefreiung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und am Deutschen Katholikentag hat die Landesregierung in ihrer heutigen Sitzung folgendes beschlossen:

„Angeichts der besonderen Bedeutung des Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages für das geistige und kulturelle Leben in Deutschland darf den Angehörigen des öffentlichen Dienstes die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ermöglicht werden.

Soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, darf Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen die erforderliche Dienstbefreiung, und zwar, soweit es sich um kurzfristige Freistellungen vom Dienst (bis zu drei Tagen) handelt, unter Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren.“

Kirche und Bundesbaugesetz

Kiel, den 31. Juli 1961.

1. Bedeutung des Gesetzes

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) regelt das Bauplanungsrecht in umfassender Weise

neu. Es enthält außerdem eine Reihe von Vorschriften, die für den Grundstücksverkehr und für die Verwaltung des kirchlichen Grundvermögens bedeutsam sind. Die rechtlichen Möglichkeiten, die das Gesetz der Kirche einräumt, können nur wahrgenommen werden, wenn die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) die bauliche Entwicklung in Stadt und Land sorgsam beobachten und die danach erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig treffen.

2. Bauleitpläne

Die Ordnung für die Benutzung des Grund und Bodens, insbesondere die Ausweisung der Baugebiete, geschieht durch die politischen Gemeinden in Form sogenannter Bauleitpläne. Das Bundesbaugesetz behandelt im ersten Teil die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung.

a) durch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan,

b) durch den Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan.

Das Bundesbaugesetz bestimmt einheitlich für das gesamte Bundesgebiet, welche Gesichtspunkte die politischen Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beachten haben. Während der Flächennutzungsplan die Nutzung des Grund und Bodens im Gemeindegebiet nur in den Grundzügen feststellen soll, muß der Bebauungsplan alle die für die Bebauung des ausgewiesenen Baugebietes erforderlichen Festsetzungen enthalten (z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen). Das Bundesbaugesetz hat dabei bestimmt, daß in dem Verfahren, in dem die Pläne erarbeitet werden, die Behörden und Stellen beteiligt werden sollen, die Träger öffentlicher Belange sind.

Das Bundesbaugesetz legt den politischen Gemeinden ausdrücklich die Verpflichtung auf, bei der Aufstellung der beiden Bauleitpläne die von den Kirchen festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen. Dazu gehören Bauplätze für Kirchen und kirchliche Gebäude, Friedhöfe und andere Flächen für den kirchlichen Bedarf. Die Erfordernisse im einzelnen bestimmt die Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) in eigener Verantwortung selbst (§ 1 Abs. 5, § 5 Abs. 2 Nr. 2 u. 5, § 9). Hat die Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) z. B. festgestellt, daß in einem Gebiet eine Kirche notwendig ist, so muß die politische Gemeinde dieses Erfordernis bei der Aufstellung der Bauleitpläne beachten. Die Forderung der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) braucht sich nicht auf Art und Umfang des Bauvorhabens zu beschränken, sondern kann sich unter Umständen auch auf die Standortwahl erstrecken.

3. Mitwirkung der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände). Um die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) an der Bauleitplanung zu beteiligen, verpflichtet das Bundesbaugesetz die politischen Gemeinden, während des Planverfahrens den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Forderungen für die Gestaltung der Bauleitpläne anzumelden (§ 2 Abs. 6 Satz 3). Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) haben auch von sich aus darauf zu achten, daß sie als „Träger öffentlicher Belange“ von vornherein bei der Aufstellung der Bauleitpläne beteiligt werden (§ 2 Abs. 5); sie haben ihre Wünsche bei der Planungsbehörde anzumelden und gleichzeitig dem Landeskirchenamt zu berichten. Die Planungswünsche müssen sich mit Rücksicht auf die

finanziellen Auswirkungen auf das Notwendige beschränken (vgl. unter Nr. 8 Satz 2).

In Aufbaugebieten wird den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden empfohlen, ständig mit den Bau- und Planungsstellen der kommunalen Verwaltung Fühlung zu halten. Wenn mehrere Kirchengemeinden im Planungsbereich liegen, sollen sie hierfür einen gemeinsamen Beauftragten bestimmen oder einen gemeinsamen kirchlichen Planungsausschuß bilden.

Die öffentliche Auslegung der Pläne, von der die Träger öffentlicher Belange, also auch die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, benachrichtigt werden sollen, soll den Beteiligten Gelegenheit geben, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Dies ist nur innerhalb einer Frist von 1 Monat möglich (§ 2 Abs. 6 Satz 1 und 2).

Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) haben das Recht, die Bauleitpläne, die Erläuterungsberichte und ihre Begründungen einzusehen und über sie Auskünfte zu verlangen (§ 2 Abs. 8). Werden berechnete Forderungen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände in einem Bauleitplan nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt, so ist fristgemäß Widerspruch bei der Planungsstelle zu erheben.

4. Genehmigung der Bauleitpläne

Die Bauleitpläne bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1, § 11 S. 1). Diese hat zu prüfen, ob die politische Gemeinde die Belange, zu deren Berücksichtigung sie nach dem Gesetz verpflichtet ist, beachtet hat.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Bundesbaugesetzes ist für das Land Schleswig-Holstein der Landesminister für Arbeit, Soziales und Vertriebene in Kiel, Brunswiker Straße (Hochhaus), und für das hamburgische Staatsgebiet der Senat der freien und Hansestadt Hamburg (Baubehörde).

Wenn die Pläne den kirchlichen Erfordernissen nicht oder nicht in zufriedenstellender Weise entsprechen, hat die Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen, daß die Genehmigung versagt wird; der Antrag ist eingehend zu begründen. Verschließt sich auch die Genehmigungsbehörde den berechtigten Forderungen der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes, so kann der Klageweg vor den Verwaltungsgerichten beschritten werden.

5. Änderung von Bauplänen

Bauleitpläne können auch nach der Genehmigung geändert werden. Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) haben Anträge auf Ergänzung oder Änderung zu stellen, wenn die Sachlage es erfordert. Änderungen der Bauleitpläne, die kirchliche Belange beeinträchtigen, haben die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) zu widersprechen (vgl. oben Nr. 3 und 4).

6. Grundstücksverkehr

Die Übereignung oder Teilung eines Grundstücks bedarf in gewissen Fällen der Genehmigung einer kommunalen oder staatlichen Stelle (§ 19 Abs. 1—4). Kirchengemeinden und Gemeindeverbände sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen, wenn sie als Vertragspartei oder Eigentümer beteiligt sind. Das gleiche gilt für alle anderen rechtsfähigen Anstalten, Stiftungen oder Personenvereinigungen, die kirchlichen Zwecken dienen (§ 19 Abs. 5 Nr. 3).

Die Befreiung von der Genehmigungspflicht entbindet die Kirchengemeinden nicht von der Notwendigkeit, vor Erwerb eines für die Bebauung vorgesehenen Grundstücks bescheinigen zu lassen, daß das Grundstück wie geplant bebaut werden darf.

7. Vorkaufsrecht

Zur Erfüllung der mit dem Gesetz zusammenhängenden Aufgaben haben die politischen Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Grundstücken (§§ 24, 25). Das Vorkaufsrecht besteht auch für solche Grundstücke, die im Bebauungsplan für den kirchlichen Bedarf ausgewiesen sind. Die politischen Gemeinden sind auf Antrag der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) verpflichtet, das Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken auszuüben (§ 27).

8. Wertminderung

Wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan der Wert eines kirchlichen Grundstücks gemindert, so hat die Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) darauf zu achten, daß sie die ihr zustehende Entschädigung erhält. Sie muß aber auch als Begünstigte damit rechnen, daß sie zu Entschädigungszahlungen herangezogen wird (§§ 40 bis 44).

9. Umlegung von Grundstücken

Innerhalb eines Bebauungsplans können bebaute und unbebaute Grundstücke in einem besonderen Verfahren umgelegt werden, damit baulich brauchbare Grundstücke entstehen (§§ 45 ff.). Die Umlegung ist ein ähnliches Verfahren wie die Flurbereinigung in ländlichen Gebieten. Von der Einleitung des Verfahrens ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.

10. Enteignung

Kann die Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) geeignete Baugrundstücke nicht im Wege freier Vereinbarung erwerben, so kann sie bei der politischen Gemeinde die Enteignung und Übertragung beantragen (§§ 85 ff.).

Auch der kirchliche Grundbesitz kann aus Gründen der kommunalen Entwicklung enteignet werden. Eine Enteignung ist aber nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann.

Grundstücke, die selbst oder deren Erträge unmittelbar den Aufgaben der Kirche dienen oder zu dienen bestimmt sind, dürfen nicht zum Zwecke der Ersatzlandbeschaffung für Dritte enteignet werden (§ 90 Abs. 2 Nr. 2).

Ist kirchlicher Grundbesitz enteignet worden, so ist die Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) auf Antrag in Grundstücken zu entschädigen, soweit sie zur Erfüllung der ihr wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen und eine solche Entschädigung möglich ist (§ 100 Abs. 1).

Über jede Enteignung, die von der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) beantragt oder gegen sie eingeleitet wird, ist dem Landeskirchenamt zu berichten.

11. Erschließungsbeiträge

Zu den Kosten von Erschließungsanlagen können die politischen Gemeinden von den Grundstückseigentümern Beiträge erheben (§ 127 Abs. 1, § 129). Erschließungsanlagen sind z. B. die öffentlichen zum Anbau bestimmter Straßen, ferner Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil solcher Straßen sind (§ 127 Abs. 2). Keine

Erschließungsanlagen im Sinne des Bundesbaugesetzes sind Anlagen zur Ableitung von Abwässern und zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser. Für diese Anlagen gilt das bisherige Recht.

Vertragspflichtig ist der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte (§ 134). Wenn die Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) das Grundstück veräußert, so hat sie mit dem Erwerber zu vereinbaren, daß er die Beitragslast übernimmt.

Die Beitragspflicht entsteht bereits mit Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2). Soweit satzungsgemäß bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen die Möglichkeit einer Kostenteilung vorgesehen ist, können Teilbeträge schon erhoben werden, sobald die betreffenden Teile der Erschließungsanlage fertiggestellt sind. Auch können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangt werden, sobald ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt ist (§ 133 Abs. 3).

Die politische Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, daß der Erschließungsbeitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. In besonderen Fällen kann die politische Gemeinde sogar von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag so lange gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muß (§ 135).

12. Baulandsteuer

Um das Angebot an baureifen Grundstücken flüssig zu halten, tritt stufenweise eine Erhöhung der Grundsteuermesszahl ein. Davon werden auch die kirchlichen Grundstücke betroffen, sofern diese nicht von der Grundsteuer freigestellt sind. Als baureif gelten nicht Grundstücke, die als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (z. B. für Kirchen und kirchliche Gebäude, Friedhöfe) vorgesehen sind (§ 172 Bundesbaugesetz i. V. m. § 12 a Abs. 1 Grundsteuergesetz).

13. Grundstückspreise

Die Preisvorschriften für den Verkehr mit Grundstücken sind aufgehoben (§§ 185, 186 Abs. 1 Nr. 65 bis 67).

Auf Antrag eines Vertragsteils kann bei Grundstücksveräußerungen ein bei den Landkreisen und kreisfreien Städten gebildeter amtlicher Gutachterausschuß den Verkehrswert des Grundstücks ermitteln. Das Gutachten ist gebührenpflichtig. Es ist nur verbindlich, wenn die Vertragsschließenden dies vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung ist in der Regel zu vermeiden (§§ 136 bis 142).

14. Rechtsbehelfe

Soweit eine Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) durch eine Entscheidung in Baulandsachen beschwert ist, hat sie das in der Entscheidung angegebene Rechtsmittel einzulegen. Dies soll tunlichst nach Beratung durch das Landeskirchenamt geschehen. Bei Gefahr der Fristversäumung ist das Rechtsmittel ohne Begründung vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

J.-Nr. 10 770/61/III/VII/M 15 g.

Beurkundungen von Grundstücksgeschäften der Kirche

Kiel, den 8. Juli 1961.

Nach § 9 Absatz 6 der Verwaltungsordnung konnten bisher Kaufverträge oder Kaufangebote, die ein Grundstück betreffen, auch vor einer kirchlichen Urkundsperson beurkundet werden. § 9 Absatz 6 der Verwaltungsordnung beruht auf Artikel 12 § 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20. September 1899 (Gesetzesammlung Seite 177). Durch Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. Februar 1961 (BGBL I Seite 77) ist die Bestimmung des Artikels 12 § 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetzblatt und damit auch Artikel 9 Absatz 6 der Verwaltungsordnung gegenstandslos geworden. Grundstücksgeschäfte der Kirche können jetzt also nicht mehr vor einer kirchlichen Urkundsperson beurkundet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

J.-Nr. 12 910/61/VII/M 5.

Küßzeit für Küster, Kirchendiener und Friedhofsbedienstete

Kiel, den 5. Juli 1961

Die Männerarbeit der Landeskirche führt auch in diesem Jahr wieder eine Küßzeit für Küster, Kirchendiener und Friedhofsbedienstete durch. Da die Teilnehmerzahlen von Jahr zu Jahr steigen, sind in diesem Jahr zwei Termine vorgesehen:

Die erste Küßzeit findet vom 4.—7. September 1961 in der Landvolkshochschule am Koppelsberg b. Plön, die zweite Küßzeit vom 18.—21. September 1961 im neuerbauten Jugendheim in Neukirchen/Angeln, statt.

Neben Bibelarbeiten und einem Abendmahlsgottesdienst am Schluß sind folgende Hauptthemen vorgesehen:

„Die Predigt und wir“

„Die Musterfriedhofsordnung“

„Inhalt und Ausdruck des Kirchendienstes“

„Die Aufgabe der Kirche an ihren Mitarbeitern“.

Wir weisen die Kirchenvorstände, Kirchengemeindeverbände und Friedhofsverwaltungen auf die Möglichkeit der Jurüstung und Schulung ihrer Mitarbeiter durch Teilnahme an den Küßzeiten der Männerarbeit besonders hin und empfehlen, die Mitarbeiter zu einer der beiden Küßzeiten zu entsenden. Vor allem sollten auch die Kirchengemeinden von der obengenannten Möglichkeit Gebrauch machen, die einen nebenamtlichen Mitarbeiter beschäftigen. In diesen Fällen ist jedoch zu empfehlen, den Verdienstausschlag der Hauptbeschäftigung aus der Kirchenkasse zu erstatten.

Ebenso können die Teilnehmergebühren von 35,— DM sowie die Reisekosten und ein Taschengeld von der Kirchenkasse übernommen werden.

Anmeldungen sind umgehend, spätestens bis zum 15. bzw. 31. August zu richten an die Männerarbeit der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche, Kiel 1, Postfach.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B ö l d n e r

J.-Nr. 12 844/61/VIII/7/H 39.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die neu errichtete 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seide, Propstei Norderdithmarschen, wird zur Bewerbung

ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Zeide i. Holst., Beselerstraße 28/32, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Als Dienstwohnung steht zunächst eine Neubauwohnung (4 Zimmer, Küche, Bad) zur Verfügung. Ober- und Mittelschule am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 13 042/61/VI/4/Zeide 2 d.

Die 1. Pfarrstelle der Paul-Berhardt-Kirchengemeinde (Ostbezirk) in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Altona, bei der Johannis-Kirche 16, einzusenden. Neue Kirche. Modernes Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 12 770/61/VI/4/Paul-Berhardt-Kirchengemeinde 2.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde War der, Propstei Segeberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Bad Segeberg, Postfach 87, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Kirche in War der. Der Bau eines Kirchraumes in Garbek ist geplant. Zentralbeheiztes Pastorat, Konfirmandensaal und Garten am Warderseer stehen zur Verfügung. Ober- und Mittelschule in Bad Segeberg (8 km), durch Bus gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 12 629/61/IV/4/War der 2.

Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Schönkirchen (Propstei Kiel) ist zum 1. Oktober 1961 die Stelle des Kantors und Organisten zu besetzen. Der Kirchenvorstand sucht einen Kantor und Organisten mit der Anstellungsfähigkeit C (für nebenamtliche Anstellung) oder eine Gemeindegewerkschaftshilfskraft mit C-Prüfung (für hauptamtliche Anstellung). Die Gemeindegewerkschaftshilfskraft hätte auch den Dienst an der weiblichen Jugend zu übernehmen. Zum Kirchenmusikerdienst gehören die Organistentätigkeit zu den Gottesdiensten und Amtshandlungen einschl. Beerdigungen sowie die Leitung eines Kirchen-, Kinder- und Posaunenchores.

Die Vergütung erfolgt bei nebenamtlicher Anstellung nach den Richtlinien für die Vergütung nebenamtlicher Kirchenmusiker in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, bei hauptamtlicher Anstellung als Gemeindegewerkschaftshilfskraft nach Vergütungsgruppe VII T.O.A. Als Wohnung kann evtl. ein modernes Einfamilienhaus zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Schönkirchen bei Kiel, 3. Sön. Pastor Gronau, Blomeweg 4, erbeten.

J.-Nr. 12 338/61/VIII/7 Schönkirchen 4.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der ev. luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt wird

erneut ausgeschrieben und soll zum 1. Januar 1962 oder früher besetzt werden.

Die Gemeinde hat zur Zeit gut 5 500 Gemeindeglieder und liegt am nördlichen Stadtrand von Hamburg. Die 1954 geweihte Kirche besitzt eine Kemper-Orgel von 12 Registern mit elektrischer Traktatur. Eine rührige und fähige Kraft findet mannigfache Möglichkeiten kirchenmusikalischer Entfaltung.

Die Vergütung erfolgt zur Zeit nach Gruppe VII T.O.A. Bewerber(innen) mit abgelegter B-Prüfung werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. September 1961 an den Kirchenvorstand in Hamburg-Wohldorf, Breitenbekstraße 59, einzureichen.

J.-Nr. 13 194/61/VIII/7/Wohldorf-Ohlstedt 4.

Die Kirchengemeinde Plön (Holstein) sucht

a) einen hauptamtlichen Kirchenmusiker (B-Stelle) zum 1. September 1961 oder später. Erwartet wird der Dienst an der Orgel, die Leitung einer Kantorei, eines Kinderchores und Posaunenchores. Bevorzugt werden Kirchenmusiker, die befähigt und bereit sind, in der Jugendarbeit und im sonstigen Dienst an der Gemeinde mitzuwirken. Die Vergütung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen (T.O.A. VII mit Aufsteigungsmöglichkeit nach T.O.A. VI b). Wohnung wird gestellt. Plön liegt in reizvoller Lage im ostholsteinischen Seengebiet. Alle Schulen am Orte vorhanden.

Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen, wollen ihr Gesuch unter Darlegung der Vorbildung und unter Beifügung ihres Lebenslaufes, von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes einreichen.

b) eine Gemeindegewerkschaftshilfskraft zum baldigen Dienstantritt für den Dienst an der weiblichen Jugend und im Unterricht. Evtl. Orgelkenntnisse und Mitarbeit im Schriftverkehr sind erwünscht. Vergütung nach T.O.A. VIII bzw. T.O.A. VII. Wohnung wird gestellt.

Bewerbungsunterlagen sind binnen einer Frist von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes zu richten

an den Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde in Plön/Holstein, Markt 25.

J.-Nr. 12 666/61/VIII/7/Plön 4.

Suchanzeige

Kiel, den 7. Juli 1961.

Familie Donner: Johann Peter Ludwig Donner, Landwirt in Groß-Gräbe (Ksp. Neumünster) bis 1818, verh. ebd. 24. 7. 1816 Anna Margaretha Elisabeth geb. Ehlers (Witwe des Joh. Rudolf Schnoor); Kinder, geb. ebd.:

1. Heinrich Ludwig, geb. 30. 6. 1817, gest. Hamburg 4. 10. 1848,

2. Hans Diedrich, geb. 28. 12. 1818.

Gesucht: Verbleib nach 1818, Geburt weiterer Kinder, Sterbedaten der Eltern, Heiraten und Todesfälle der Kinder.

Nachricht erbeten an Herrn Notar Hans W. Sertz, Hamburg 1, Schauenburgerstraße 44.

Es wird eine Belohnung bis zu 30,— DM ausgesetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

E b s e n

J.-Nr. 12 756/61/II/10/0 5 a.

Personalien

Ernannt:

- Am 7. Juli 1961 der Kirchenmusiker Fritz Popp, Flensburg, zum Kirchenmusikdirektor;
 am 7. Juli 1961 der Kirchenmusiker Uwe Röhl, Schleswig, zum Kirchenmusikdirektor.

Berufen:

- Am 1. Juli 1961 die Vikarin Irene Lehmann, z. Z. in Hamburg-Gr.-Flottbek, in die 2. Vikarinnenstelle beim Kirchengemeindeverband Blankenese, Propstei Blankenese-Pinneberg.

Eingeführt:

- Am 25. Juni 1961 der Pastor Heinrich Toepffer als Pastor der Kirchengemeinde Friedrichsort, Propstei Kiel;
 am 2. Juli 1961 der Pastor Christian Bahsen als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Blankenese-Pinneberg;
 am 2. Juli 1961 der Pastor Karl-Gelmut Barharn als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis-Land in Schuby, Propstei Schleswig;
 am 2. Juli 1961 der Pastor Harald Brif als Pastor der Kirchengemeinde Erfde, Propstei Schleswig;
 am 2. Juli 1961 der Pastor Johannes-Friedrich Görtzen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsberg, Propstei Schleswig.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Dezember 1961 wegen Erreichens der Altersgrenze Superintendent a. D. Pastor Gottfried Sandtmann in Flensburg, St. Marien II.

Gestorben:



Missionsinspektor Pastor

Arndt Halber

geboren am 27. Dezember 1920 in Hamburg-Othmarschen, gestorben am 7. Juni 1961 in Husum.

Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1951 ordiniert und war zunächst Hilfsgeistlicher in Neukirchen/Angeln und zugleich Propsteijugendpastor für Nord- und Südingeln. Nachdem er am 18. Januar 1953 in Neukirchen/Angeln endgültig angestellt worden war, trat er am 1. November 1954 als Missionsinspektor in die Dienste der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft zu Breklum.